

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Wanzleben - Börde (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 10.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

1. Die Stadt Wanzleben - Börde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
2. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche geschäftsfähige Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Wanzleben - Börde. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund im eigenen Interesse seiner Haushalts- und Betriebsangehörigen aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
2. Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern steuerrechtlich gemeinsam gehalten. Sie haften gesamtschuldnerisch. Werden in einem Haushalt (Lebensraum mehrerer zusammenlebender Personen oder einer einzelnen Person inkl. Grundstück) mehrere Hunde aufgenommen, so werden sie steuerrechtlich als gemeinsam gehalten angesehen und werden gem. § 3 besteuert.
3. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde – Steueramt – gemeldet oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.
4. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in er einer anderen Gemeinde steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege und Verwahrung den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Erhebungszeitraum, Entstehung, Fälligkeit und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
3. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder Halter wegzieht.
Kann der Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.
4. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt.
5. Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
6. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 4 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund | 72,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 96,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 108,00 € |
| d) für jeden weiteren Hund nach § 4 Abs. 3 a) dieser Satzung
unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde | 420,00 € |
| e) für jeden gefährlichen Hund nach § 4 Abs. 3 b)
mit dem Feststellungsbescheid (Feststellungsdatum) des Ordnungsamtes | 420,00 € |

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.
3. Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde sind im Sinne dieser Satzung:

- a) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen
- b) Hunde, deren Gefährlichkeit vom Ordnungsamt festgestellt wurde, da
 - sie sich als bissig erwiesen haben,
 - sie wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
 - sie durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass diese unkontrolliert anderen Tiere hetzen oder reißen.

In Zweifelsfällen der Rassezugehörigkeit hat die Halterin/der Halter nachzuweisen, dass eine Rassezugehörigkeit nach § 4 Abs. 3 a) nicht vorliegt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

1. Steuervergünstigungen können auf Antrag unter Beifügung von nachweisenden Dokumenten oder Erklärungen in Form von
 - Steuerbefreiungen nach § 6 oder
 - Steuerermäßigungen nach § 7
 dieser Satzung gewährt werden.
2. Sofern Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, beginnt die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
3. Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll,
 - für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird.
4. Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.
5. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 (3) dieser Satzung ist eine Steuervergünstigung ausgeschlossen.

§ 6

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- a) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe, blinder, gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- b) Herdengebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden in der erforderlichen Anzahl.
- c) Hunden, die von einem in Deutschland ansässigen Tierheim oder einer Tierauffangstation erworben wurden. Die Steuerbefreiung gilt für einen Zeitraum von einem Jahr ab Anmeldung. Nach Ablauf von einem Jahr erfolgt die steuerliche Festsetzung gemäß §§ 2 und 4 dieser Satzung. Diese Steuerbefreiung gilt nicht für Hunde gem. § 4 Nr. 3 dieser Satzung.
- d) Tierschutzvereine, welche überwiegend Hunde aus dem Raum der Stadt Wanzleben - Börde aufnehmen bzw. vermitteln,
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken hauptsächlich der Jagd dienen und von Jägern mit gültigem Jagdschein geführt werden.
- f) Hunden, die als Rettungs- oder Suchhunde zur Unterstützung von behördlichen Sicherheits- und Rettungskräften dauernd verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbands mit Erfolg abgelegt haben.

Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen eigenständig anzuzeigen.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 dieser Satzung zu ermäßigen für das Halten von:

- ausschließlich einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, sofern der Hund für den Einsatz als Wachhund geeignet ist.

Der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen ist dem Steueramt innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall eigenständig anzuzeigen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

1. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
3. Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Wanzleben - Börde, Steuerabteilung, zu richten.

§ 9 Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Wanzleben - Börde unter Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars „Hunde Anmeldung“ einschließlich der erforderlichen Nachweise anzumelden.
2. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft und sind bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Geburt anzumelden. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 (1) Satz 2 dieser Satzung nach Ablauf des zweiten Monats.
3. Die Meldepflicht gilt für alle Hunde, unabhängig von der Steuerpflicht.
4. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Wanzleben - Börde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken / Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.
2. Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke bei der Stadt Wanzleben - Börde abzugeben.

3. Der Hundehalter und der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen gültigen Steuermarke mit sich führen.
4. Der Hundehalter und der Hundeführer sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Wanzleben - Börde die gültige Hundemarke auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Bei Verlust der Hundesteuermarke eines in der Stadt Wanzleben - Börde gehaltenen Hundes wird dem Halter kostenfrei eine Ersatzmarke ausgehändigt.
6. Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber sowie Hundehalter sind auf Anfrage des Steuer- und Ordnungsamtes der Stadt Wanzleben - Börde zur wahrheitsgemäßen Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.
7. Die Stadt Wanzleben - Börde kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durch sie beauftragte Dritte durchführen lassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 (1-3) und § 10 (2-5) sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 16 KAG-LSA mit Geldbußen geahndet werden können.

§ 12 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der steuerpflichtigen Person, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Wanzleben - Börde nach dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 13 des Kommunalabgabengesetzes und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt ab 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28.11.2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 21.10.2016 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 11.11.2022

Thomas Kluge
Bürgermeister

- Siegel -